

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten

der Gemeinde Wölfersheim (Wetteraukreis)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim in ihrer Sitzung am 27.04.2009 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§1

Träger und Rechtsform

Die in der Trägerschaft der Gemeinde Wölfersheim geführten Kindertagesstätten werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten der Gemeinde Wölfersheim richten sich nach § 25 ff HKJGB und umfassen ferner spezielle Einzelförderung sowie Ergänzung und Unterstützung der Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag. Die Kindertagesstätten gehen mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft auf Grundlage des Erziehungskonzeptes der jeweiligen Kindertagesstätte ein.
- (2) Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Eltern orientieren. Darüber hinaus sollen die Forderungen, die sich aus dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan ergeben, erfüllt werden.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Durch Beschluss des Gemeindevorstandes können in der jeweiligen Kindertagesstätte auch Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kleinkinder) aufgenommen werden.
- (3) Ferner können in besonderen Fällen durch Beschluss des Gemeindevorstandes auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der vom Gemeindevorstand im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - Frühmodul: 7:00 - 8:00 Uhr
 - Basismodul: 8:00 - 13.00 Uhr
 - Essensmodul: 13.00 - 14.00 Uhr
 - Nachmittagsmodul: 14.00 - 16.00 Uhr
 - Spätmodul: 16.00 - 17.00 Uhr
- (2) Das Basismodul ist als Pflichtmodul rechtzeitig vor Beginn für das gesamte Kindergartenjahr zu buchen; dies gilt auch für die übrigen Module. Allerdings ist dabei für die einzelnen Wochentage eine unterschiedliche Modulwahl möglich (z.B.: Essensmodul jeden Montag; Essens- und Nachmittagsmodul jeden Mittwoch).

In dringenden Fällen kann in Absprache mit der Einrichtung ein von der Jahresbuchung abweichendes Modul (Notmodul) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Über das Zustandekommen von Modulen wird im Einzelfall nach Buchungszahlen in der Einrichtung entschieden.

- (3) Eine Veränderung der Jahresbuchung innerhalb eines Kindergartenjahres bzw. die Inanspruchnahme eines Notmoduls ist gegen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr möglich.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal an betrieblichen Veranstaltungen teilnimmt oder zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Einrichtungen zu diesen Zeiten ebenfalls geschlossen. Die daraus resultierenden Ausfallzeiten werden seitens des Gemeindevorstandes auf ein notwendiges Minimum reduziert.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung („Der Gemeindegpiegel,“) und durch Aushang in den Einrichtungen.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes ist an den Gemeindevorstand zu richten.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung sowie die jeweils gültige Gebührensatzung der Gemeinde Wölfersheim an.
- (4) Die Eltern werden vor Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungspflicht gem. § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit gültigen Fassung belehrt und erkennen diese an. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der jeweiligen Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (4) Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. Kleinkinder, d.h. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, müssen generell abgeholt werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (6) Es besteht keine Verpflichtung, die vorgelegten Erklärungen auf Echtheit oder deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen oder die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen.
- (7) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Einrichtungsleitung

- (1) Die Einrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 HKJGB wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen die Folgen von Sachschäden.
- (2) In der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Dies erfolgt über das Einzugsverfahren.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. des entsprechenden Monats dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Innerhalb der letzten zwei Monate vor den Sommerferien sowie vor der Einschulung ist eine Kündigung nur wegen eines triftigen Grundes (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) möglich.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 5 dieser Satzung.
- (5) Können die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß eingezogen werden, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- Allgemeine Daten: Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) der Erziehungsberechtigten, der Abholberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - Benutzungsgebühr der Einrichtungen.

Als Rechtsgrundlage dient die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Kommunalabgabengesetz (HessKAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) sowie die Satzung.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 03. September 2002 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Wölfersheim (Wetteraukreis) außer Kraft gesetzt.

Wölfersheim, den 28.04.2009

Der Gemeindevorstand

gez.

(S)

Kötter
Bürgermeister

Veröffentlichung:

Vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Wölfersheim wurde in der Wochenzeitung „Der Gemeindespiegel“ Nr: 19/2009 am 08.05.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Wölfersheim, den 11.05.2009

Der Gemeindevorstand

gez.

(S)

Kötter
Bürgermeister